

# ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER SACHSEN-ANHALT

vom 25. Juni 2021

Durch Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2021 wird die Entschädigungsordnung vom 15. November 2001 auf Grundlage von § 20 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchTG) vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt“ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 33 vom 23. September 2020, veröffentlicht am 29. September 2020 (GVBl. LSA S. 541, 542 ff.), neu gefasst.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Entschädigungsordnung findet Anwendung auf die Mitglieder der Organe, Ausschüsse sowie auf die Fachgruppen und Arbeitsgruppen der Architektenkammer sowie auf Personen, die im Auftrag der Architektenkammer tätig werden. Entschädigt werden Auslagen und Zeitversäumnis.

## § 2 VERANLASSUNG VON SITZUNGEN UND DIENSTREISEN

(1) Über die Veranlassung von Sitzungen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses bzw. Fach- und Arbeitsgruppen, über die Veranlassung von Dienstreisen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses bzw. der Fach- und Arbeitsgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer.

(2) Dienstreisen in das Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

## § 3 REISEKOSTEN

(1) Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Reisenden überlassen. Der Abrechnung wird die direkte Strecke zwischen Wohnsitz oder Geschäftssitz und Tagungsort zugrunde gelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident oder der Geschäftsführer.

(2) Fahrkosten werden bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf Nachweis nach den Sätzen der 1. Klasse voll erstattet, bei Flügen nur die Economyklasse.

(3) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen je km EUR 0,30.

## § 4 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Die Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Sie sollten den Betrag von EUR 100,00 je Übernachtung nicht überschreiten; wird der Betrag überschritten, ist die Überschreitung zu begründen.

## § 5 NEBENKOSTEN

Notwendige Nebenkosten werden gegen Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.

## § 6 ZEITVERSÄUMNIS

Für das Zeitversäumnis bei Sitzungen (präsent oder digital) wird eine Entschädigung gezahlt. Diese beträgt EUR 10,00/ Stunde und wird bis zu einem Höchstbetrag von EUR 120,00 gewährt. Fahrzeiten werden als Zeitversäumnis angerechnet.

## § 7 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

Die Aufwandsentschädigungen werden durch die Vertreterversammlung festgesetzt. Sind für verschiedene Funktionen Auf-

wandsentschädigungen vorgesehen und bekleidet eine Person mehrere dieser Funktionen, werden die Aufwandsentschädigungen nicht gemindert.

## § 8 ZUWENDUNGEN VON DRITTEN

Zuwendungen, die für Dienstreisen oder Sitzungen von Dritten gezahlt werden, sind auf die beantragten Entschädigungen anzurechnen und bei der Abrechnung auszuweisen. Die Entgegennahme von Zuwendungen kann nach Ermessen des Dienstreisenden abgelehnt werden, wenn die Besorgnis besteht, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit für die Architektenkammer gefährdet wird oder der Anschein einer derartigen Gefährdung erweckt wird.

## § 9 ABRECHNUNG

Die Abrechnung von Zeitversäumnis und Auslagen, Reisekosten und Nebenkosten erfolgt auf einem Musterformular der Architektenkammer Sachsen-Anhalt. Grundsätzlich sind Originalbelege beizufügen.

Termine, die im Auftrag der Architektenkammer ehrenamtlich wahrgenommen werden, bedürfen einer Nachbereitung. Mit der Übergabe des Entschädigungsantrages wird ein Kurzvermerk über die Termine übergeben. Dafür wird eine halbe Stunde Zeitversäumnis vergütet.

Abrechnungen über entschädigungsfähige Aufwendungen innerhalb eines Quartals müssen spätestens in dem darauffolgenden Quartal bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen-Anhalt eingegangen sein, andernfalls erfolgt keine Erstattung. Als Quartale gelten die Quartale des Kalenderjahres. Von der vorstehenden Frist kann der Präsident bei Dritten Ausnahmen gestatten.

## § 10 VORSCHÜSSE

Auf die Kosten einer Dienstreise können durch die Geschäftsstelle Vorschüsse gewährt werden.

## § 11 INKRAFTTRETEN

(1) Die geänderte Entschädigungsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Für die vom 1. Juli 2020 bis zum 26. Juni 2021 abgerechneten Entschädigungsanträge gilt die Entschädigungsordnung in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung fort.

Ausgefertigt am:  
26. Juni 2021

Prof. Axel Teichert  
Präsident